

SÄA-6 Landesmitgliederversammlung - Fristen, Antragsberechtigte und V-Ranking

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 04.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 13 wird wie folgt geändert:

2 a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

3 „(5) ¹Anträge müssen **dem Landesvorstand** fünf Wochen vor der
4 Landesmitgliederversammlung
5 vorliegen und werden **durch ihn** den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen
6 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. ²Änderungsanträge müssen **zehn**
7 Tage vor der
8 LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen
Vereinigungen
und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. ³Über die Behandlung nicht
fristgerecht
gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die
Landesmitgliederversammlung.

9 ⁴Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und **Anträge zur Änderung der**
10 **Satzung** gelten
11 abweichende Fristen. ⁵**Der Antrag über das Wahlprogramm** muss dem
12 Landesvorstand **neun** Wochen
13 vor der **LMV** vorliegen und wird durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen,
14 innerparteilichen
15 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. ⁶Änderungsanträge an **dem Antrag**
16 **über das**
17 **Wahlprogramm** müssen dem Landesvorstand **vier** Wochen vor der **LMV** vorliegen und
werden durch
ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und
Delegierten
frühestmöglich zugänglich gemacht. ⁷Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem
Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den Gliederungen durch ihn acht
Wochen vor

der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

18 b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 eingefügt:

19 „(6)¹Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der
20 Landesvorstand,
21 der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, **die Kleiko sowie**
22 **der**
23 **Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin**, Aktiventreffen und
24 Mitgliederversammlungen der
25 Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und
26 **mindestens fünf**
Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei
Frauen,
wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. ²**Auch Änderungsanträge zu Anträgen**
können von
mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens
drei
Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.

27 **Alle Antragstellenden sollen eine inhaltliche Begründung miteinreichen.**

28 (7)¹Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs
29 übernimmt im
30 Vorfeld der LMV die Antragskommission. ²Sie setzt sich zusammen aus acht durch
31 die LMV zu
32 wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind
33 und maximal
34 zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehören
35 dürfen.
36 ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Für jeweils eine LMV können die
37 gewählte
38 Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam
39 bis zu vier
40 weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. ⁵Die Antragskommission
41 bereitet
42 die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit
43 den
Antragssteller*innen vor. ⁶Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren
für
Anträge geben. ⁷**Im Fall einer Vielzahl eingegangener eigenständiger Anträge kann**
die
Antragskommission ein Ranking-Verfahren anordnen. Alle Mitglieder sind am Ranking-
Verfahren

teilnahmeberechtigt. Das Ergebnis des Ranking-Verfahrens muss spätestens drei Wochen vor der Versammlung vorliegen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden. ⁸Die Empfehlungen der Antragskommission bedürfen der Zustimmung der LMV. ⁸Über ihre Empfehlung wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

44 (8)¹Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen
45 vor der
46 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden **durch ihn** den
47 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten
48 spätestens zwei
49 Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. ²Die Bezirksgruppen und die
Wahlversammlungen
sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl
vor der
Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.“

50 c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.